

144.27/35

Schwerin, 6. Dezember 2010  
Auskunft bei Herrn OKR Flade  
Telefon (03 85) 51 85-1 61  
Telefax (03 85) 51 85-1 62  
E-Mail: okr.flade@ellm.de

An die  
Kirchgemeinderäte, Propsteisynoden,  
Kirchenkreisleitungen, Konvente der Mit-  
arbeitenden und ihre Vertretungen sowie  
den Diakonischen Rat und die Geschäfts-  
führer der Diakonischen Einrichtungen

## **Entwurf einer Satzung für den Kirchenkreis Mecklenburg**

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Anlage erhalten Sie den Entwurf einer Satzung für den geplanten Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg der künftigen Nordkirche. Zu diesem Entwurf können Stellungnahmen wie bei den Entwürfen von Verfassung und Einführungsgesetz bis zum 01. Mai 2011 an den Oberkirchenrat eingereicht werden. Die Stellungnahmen werden von Oberkirchenrat und Kirchenkreisstrukturausschuss der Landessynode ausgewertet. Das Ergebnis wird der Landessynode bei ihrer Tagung im Herbst 2011 vorgelegt.

Der Entwurf der Kirchenkreissatzung wurde im Kirchenkreisstrukturausschuss der Landessynode erarbeitet, mit dem Oberkirchenrat abgestimmt und in der Landessynode beraten und in die jetzige Fassung gebracht. Die Kirchenkreissatzung soll eine der Grundlagen der Arbeit im geplanten Kirchenkreis Mecklenburg sein. Die Satzung ihrerseits basiert auf der Verfassung der künftigen Nordkirche und hat sich an deren Vorgaben zu halten. Auch das Einführungsgesetz zur Verfassung ist für die Kirchenkreissatzung maßgebend. Verfassungsentwurf und Entwurf des Einführungsgesetzes sind Ihnen mit Schreiben des Landesbischofs vom 16. November 2010 zugegangen.

Im Verfassungsentwurf ist im Blick auf die Kirchenkreissatzung besonders „Teil 3: Kirchenkreis“ (Artikel 40 bis 72) zu beachten. Wichtig ist außerdem Artikel 38 des Verfassungsentwurfs. Er ermöglicht sogenannte Regionalverbände. Im Entwurf der Kirchenkreissatzung heißen diese Regionalverbände „Kirchenregionen“. Die Kirchenregionen (oder Regionalverbände) sollen die Tradition der bisherigen mecklenburgischen Propsteien aufnehmen. In Abschnitt VI (§§ 18 bis 24) des Entwurfs der Kirchenkreissatzung ist im Einzelnen ausgeführt, wie in den Kirchenregionen künftig gearbeitet werden soll. Die „Regionalversammlung“ tritt an die Stelle der Propsteisynode, der „Regionalpastor“ an die Stelle des jetzigen Propstes. Neu ist der „Regionalrat“ als geschäftsführendes Gremium der Kirchenregion.

Ein Hinweis: Artikel 37 des Verfassungsentwurfs sieht Kirchgemeindeverbände vor. Hier handelt es sich um den Zusammenschluss von Kirchgemeinden unabhängig von den Grenzen einer Kirchenregion/eines Regionalverbandes. Diese Form der vertraglich geregelten Zusam-

menarbeit zwischen Kirchengemeinden kennen wir in Mecklenburg bereits. Rechtsgrundlage dafür ist gegenwärtig die Zusammenarbeitsverordnung vom 04.01.1997 (KABl 1997 S. 26 ff.).

Ein weiterer Hinweis: Der Name Propstei geht künftig auf die geistlichen Aufsichtsbezirke der vier für Mecklenburg vorgesehenen Pröpste über (Artikel 66 Abs. 2 Verfassungsentwurf sowie §§ 4, 16 und 17 des Entwurfs der Kirchenkreissatzung). Diese geistlichen Aufsichtsbezirke entsprechen mit ihrer geografischen Größe den bisherigen mecklenburgischen Kirchenkreisen. Sie sind mit ihnen aber nicht zu vergleichen, da bei ihnen wesentlich weniger Aufgaben angesiedelt sind als bei unseren jetzigen Kirchenkreisen. Sie sind auch nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bei der Meinungsbildung und dann bei Stellungnahmen zum Entwurf der Kirchenkreissatzung behalten Sie bitte im Blick, dass verschiedene Bestimmungen der Kirchenkreissatzung nur verändert werden können, wenn auch die entsprechenden Stellen im Verfassungsentwurf verändert werden. Falls Ihr Votum sich auf solche Stellen bezieht, muss es also gleichzeitig auch eine Veränderung des Verfassungsentwurfs vorschlagen.

Wenn Sie Antwort auf Fragen zum Text der Kirchenkreissatzung suchen, können Sie sich an die Mitglieder des Kirchenkreisstrukturausschusses wenden. Es sind: die Synodalen Anne Lange, Christoph de Boor, Martina Domann, Dr. Mitchell Grell, Landessuperintendentin Christiane Körner, Andreas Steinfeldt, für die Kirchenleitung Landessuperintendent Dr. Karl-Matthias Siegert, für den Oberkirchenrat ich selbst und für die Kirchenkreisverwaltungen der Leiter der Kirchenkreisverwaltung Wismar, Reinhard Wienecke.

Den Entwurf der Kirchenkreissatzung finden Sie auch im Internet unter [www.kirche-mv.de/Synode](http://www.kirche-mv.de/Synode).

Ich bitte Sie um gründliche Beratung und Meinungsbildung zum Entwurf der Kirchenkreissatzung!

Mit guten Wünschen für eine gesegnete Adventszeit!

Andreas Flade  
Oberkirchenrat

**Anlage**  
Entwurf der Kirchenkreissatzung